



## Gründungszuschuss

### Was soll mit dem Gründungszuschuss erreicht werden?

⇒ Der **Lebensunterhalt** und die **soziale Sicherung** des Antragstellers sollen für die Anlaufzeit der selbständigen Tätigkeit gesichert werden.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

⇒ Die selbständige Tätigkeit muss an mindestens 15 Stunden pro Woche hauptberuflich ausgeübt werden.

⇒ Gründungszuschuss kann nur dann gezahlt werden, wenn Sie zu Beginn Ihrer selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 90 Tage haben.

#### Bitte beachten Sie:

⇒ Wenn Sie Ihr letztes Arbeitsverhältnis gekündigt haben, weil Sie sich selbständig machen wollen, muss zwischen dem Arbeitsverhältnis und dem Beginn der Selbständigkeit eine Zeit der Arbeitslosigkeit liegen. Eine Förderung kann erst nach Ablauf einer, in der Regel, 12-wöchigen Sperrzeit einsetzen. Das gilt auch bei Personen, die ihr Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt haben.

⇒ Haben Sie beim Ausscheiden aus Ihrem Arbeitsverhältnis eine Entlassungsentschädigung erhalten, die beim Arbeitslosengeld zum Ruhen der Leistung führt, so kann Ihnen der Gründungszuschuss erst nach Ablauf einer entsprechenden Frist für neun Monate gezahlt werden.

⇒ Vor Beginn der Tätigkeit stellen Sie den Antrag auf Gründungszuschuss. Sie erhalten die Vordrucke "GZ 1", "GZ 2", "GZ 3" und "GZ 4".

⇒ Eine **fachkundige Stelle** muss bestätigen, dass Ihre selbständige Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird - ("GZ 2" und "GZ 3"). Die fachkundige Stelle wählen Sie in Absprache mit der Arbeitsagentur.

Solche Stellen sind insbesondere: Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

⇒ Die Aufnahme der Tätigkeit weisen Sie mit einer **Gewerbeanmeldung** oder -bei Freiberuflern- durch **eine Bestätigung des Finanzamtes** nach.

⇒ Bitte reichen Sie zusammen mit den Vordrucken **GZ 1** und **GZ 3**, der **Gewerbeanmeldung/Bestätigung des Finanzamtes** auch einen **Lebenslauf**, eine **Umsatz- und Rentabilitätsvorschau** und ggf. einen **Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan** sowie ggf. eine Kopie Ihrer **Handwerker-/Gewerbekarte** ein. Außerdem müssen Sie Ihre **Kenntnisse und Fähigkeiten** zur Ausübung Ihrer geplanten Selbständigkeit darlegen.

### Wie hoch ist der Gründungszuschuss?

⇒ Der Gründungszuschuss setzt sich in der Phase I zusammen aus:

◇ dem Betrag, der Ihnen zuletzt im Bezug von Arbeitslosengeld zugestanden hat bzw. hätte  
**und**

◇ dem pauschalierten Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 300 € monatlich.

⇒ **Achtung:** Wenn Sie vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit **ständig** eine kurzzeitige Beschäftigung ausgeübt haben und Ihr Arbeitslosengeld deshalb gemindert wurde, so wird diese **geminderte** Leistung für die Berechnung des Gründungszuschusses herangezogen.

### Wirkt sich der Gründungszuschuss auf den Arbeitslosengeld-Restanspruch aus?

⇒ Ja. Der Gründungszuschuss mindert Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld für jeden Bezugstag. Wenn Sie den Gründungszuschuss für 9 Monate erhalten, mindert sich Ihr Anspruch um 270 Tage, wird allerdings nicht kleiner als 0.

**Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?**

⇒ Wenn seit der letzten Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch keine zwei Jahre vergangen sind.

**Wie lange wird der Gründungszuschuss gezahlt?**

⇒ Der Gründungszuschuss für die Phase I wird für die Dauer von 9 Monaten als Zuschuss gezahlt.

**Was ist nach der Phase I?**

⇒ Sie können für weitere 6 Monate einen Zuschuss von je 300 € erhalten, wenn Sie eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachweisen.

**Wann zahlt die Agentur für Arbeit den Gründungszuschuss aus?**

⇒ Wenn die Unterlagen rechtzeitig abgegeben wurden: jeweils **monatlich nachträglich**.

**Kann man sich auch gegen die Folgen einer evtl. Arbeitslosigkeit versichern?**

⇒ Ja. Seit 01.02.2006 gibt es eine freiwillige Weiterversicherung bei der Bundesagentur. Wenn Sie daran Interesse haben, müssen Sie im ersten Monat Ihrer Selbständigkeit beitreten. Informieren Sie sich bitte anhand der "Hinweise zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung".